



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHEF

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die Unternehmen der gewerblichen
Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, deren
Aufgabe in der Dienstleistung besteht,
Personen in Baden-Württemberg im ÖPNV
zu transportieren (Verkehrsbetriebe)

Stuttgart 25. März 2021

Telefon +49 (711) 231-5722

Geschäftszeichen VM3-3894-194/1/9


(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgerbusvereine in Baden-Württemberg

— Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

—  Sonderförderprogramm „Technische Schutzwand für Busfahrerinnen und Busfahrer“
Erlaubnis des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Anlagen

BMW-Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts

Das Ministerium für Verkehr beabsichtigt, das zum 31. Dezember 2020 außer Kraft getretene Sonderförderprogramm zur Finanzierung von Schutzscheiben in Bussen und Bürgerbussen des ÖPNV fortzuführen. Rechtsgrundlage für das Sonderprogramm ist § 2 Nummer 11 LGVFG, wonach „die Beschaffung von Kraftomnibussen und Personenkraftwagen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit diese zum Erhalt, zur Einrichtung und zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich und hierfür geeignet sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden [...],“ gefördert wird. Die im Rahmen des Sonderprogramms zu fördernden Schutzscheiben gelten als Zusatz-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

bzw. Sonderausstattung und sollen auch beim nachträglichen Einbau in ansonsten nicht bezuschusste Fahrzeuge gefördert werden.

Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.

Die hohe Dringlichkeit bei der Bestellung und beim Einbau solcher Schutzscheiben im Zusammenhang mit der andauernden Corona-Pandemie wird vom Ministerium für Verkehr als hinreichender Grund für den Verzicht auf das Verbot des vorgezogenen Vorhabenbeginns anerkannt.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen erteilt das Ministerium für Verkehr hiermit die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO für Vorhaben im Zusammenhang mit dem fortgeführten Sonderförderprogramm „Technische Schutzwand für Busfahrerinnen und Busfahrer“, dessen Veröffentlichung in Kürze erwartet wird.

Damit können solche Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids anfallen. Davon umfasst sind auch Kosten, die vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Ausnahme entstanden sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko erfolgt. Das heißt, dass diese Genehmigung keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung begründet. Eine abschließende Entscheidung mit Bewertung der Förderfähigkeit wird erst im Rahmen der Antragsprüfung erfolgen und kann aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden.

Auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

gemäß Anlagen 2 und 3 zu VV Nummer 5.1 bzw. 13.4.1 zu § 44 LHO bei der Beschaffung von Schutzscheiben wird hiermit hingewiesen. In Abweichung der Ziffern 3 der ANBest-P und der ANBest-K gilt dabei: „Die vergaberechtlichen Verpflichtungen richten sich nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020.“

Diese Genehmigung wird dem Kreis der Zuwendungsberechtigten über die Branchenverbände bekannt gegeben und auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr und im amtlichen Bekanntmachungsblatt („Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Hickmann', with a stylized, cursive script.

Gerd Hickmann
i.V. des Ministerialdirektors